

Sampling in der modernen Pop-Musik – Ein Urteil

5 10 15 20 25 30 35 40 45	<p>Rein technisch geht es in dem Streitfall nur um einen Musikfetzen: Im Jahr 1977 veröffentlichte die Band <u>Kraftwerk</u> ein Album, das den Track "Metall auf Metall" enthält. 20 Jahre später, 1997, produziert <u>Moses Pelham</u> einen Song für die Sängerin <u>Sabrina Setlur</u> mit dem Titel "Nur mir". Für diesen Song sampelte Pelham das Stück "Metall auf Metall" - er kopierte eine zwei Sekunden lange Rhythmussequenz aus dem Kraftwerksong und ließ sie als Loop in fortlaufender Wiederholung laufen - diese Technik des Samplings spielt vor allem im Hip-Hop, aber auch bei der elektronischen Musik eine wichtige Rolle. Pelham sagte, in dem vorliegenden Fall habe er nicht mal gewusst, wie das Original hieß, er habe es nur, als er nach einem kalten Kontrast zu Setlurs Gesang suche, in seinem Tonarchiv gefunden. Um Erlaubnis hatte Pelham also nicht gebeten, Kraftwerk klagte auf Unterlassung und Schadensersatz.</p> <p><u>Hinter dem Streit</u> steht aber auch eine grundsätzliche Frage, die die Kulturbranche immer wieder beschäftigt: Produzent Pelham argumentiert mit der Freiheit der Kunst, die Elektropioniere Kraftwerk berufen sich auf ihr Recht als Urheber der Originalaufnahmen, ihnen geht es also um ihr geistiges Eigentum: Bei einem Termin vor dem Bundesverfassungsgericht im November 2015 schilderte Ralf Hütter, Mitgründer von Kraftwerk, zum Beispiel, wie er und seine Kollegen die "Klangkomposition" vor fast 40 Jahren ohne die heutige digitale Technik, sondern experimentell, mit Tonbändern, erschaffen hätten: "Es gilt das siebte Gebot - Du sollst nicht stehlen."</p> <p>Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass Komponisten grundsätzlich Tonschnipsel aus fremden Musikstücken verwenden dürfen: Der Bundesgerichtshof müsse den Fall neu bewerten, so die Karlsruher Richter. Die BGH-Richter hatten 2012 entschieden, dass ein fremder Beat - und sei er noch so kurz - nur dann einfach kopiert werden darf, wenn er nicht gleichwertig nachgespielt werden kann. Auch kleinste Teile eines künstlerischen Werks seien im Original geschützt und dürften weder unbefugt noch ungestraft verwendet werden. Dieses Kriterium halten die Verfassungsrichter für ungeeignet. Für die Benutzung müsse nicht unbedingt Geld fließen; auch wenn die Richter darauf hinwiesen, dass der Gesetzgeber eine Bezahlpflicht einführen könnte. Die BGH-Urteile trügen der Kunstfreiheit nicht hinreichend Rechnung, sagte Vizegerichtspräsident Ferdinand Kirchhof. Er begründete die Entscheidung mit der Kürze der Sequenz. Daraus sei ein neues, eigenständiges Kunstwerk entstanden, ohne dass Kraftwerk dadurch wirtschaftlichen Schaden habe. Ein Verbot würde "die Schaffung von Musikstücken einer bestimmten Stilrichtung praktisch ausschließen", sagte er.</p> <p>"Ich bin sehr erleichtert, ich bin mit dem Urteil sehr glücklich. Ich glaube, dass es für die Fortentwicklung der Kunst ein sehr, sehr wichtiges Urteil ist", sagte Pelham selbst nach dem Urteil. <u>Smudo</u>, Rapper und Texter (<u>Die Fantastischen Vier</u>), begrüßte das Urteil als gute Entscheidung. Im Interview mit dem Radiosender MDR Jump sagte er, es müsse jetzt eine Praxis der Rechtsprechung geben, die eine genaue Sekundengrenze festlegt. Er selbst erwarte von anderen Künstlern, die Musik der Fantastischen Vier in ihren Songs verwenden, dass sie dafür bei ihm um Erlaubnis fragen würden. "Es wäre natürlich nicht gut, wenn jemand käme, das Gleiche nochmal macht, und dann einen Riesenhit landet", so Smudo.</p> <p>Bereits vor dem Urteil hatte hingegen etwa der Bundesverband Musikindustrie gewarnt: "Sollte durch die Entscheidung der Eindruck entstehen "Kunstfreiheit sticht immer", könnte das Folgen haben, die über den konkreten Streit weit hinausreichen", sagte Geschäftsführer Florian Drücke. "Das wäre Wasser auf die Mühlen derer, die sagen, im Internet soll alles erlaubt sein." Er befürchte eine Entwertung des kreativen Schaffens. Der Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates, Olaf Zimmermann, teilte in einer Mitteilung mit: "Nach dem heutigen Urteil könnte man glauben, dass die Freiheit der Kunst über den Schutz des geistigen Eigentums gesiegt hätte, doch ohne geistiges Eigentum haben Künstler kein Einkommen und ihnen nützt dann die Freiheit der Kunst wenig. Deshalb muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen den beiden untrennbaren Rechten gefunden werden."</p> <p>Äußerungen, die auch zeigen, dass die Diskussion über Sampling über die Musikbranche hinausweist - sie zeigt einen Gegensatz zwischen einer digitalisierten Realität auf, die geistiges Eigentum permanent und überall verfü- und samplebar macht, und einem Urheberrecht, dem der Schutz des geistigen Eigentums zentral eingeschrieben ist.</p> <p><i>eth/bor/dpa</i></p> <p>http://www.spiegel.de/kultur/musik/pelham-vs-kraftwerk-das-bedeutet-das-sampling-urteil-a-1094996.html</p>
---	--

